



ENTSCHEID

Frauenfeld,

22. April 2003, ARP, Nr. 73-2003
Entscheid Nr. 34

PG Müllheim
Genehmigung Baulinienplan «Roosebärg»

1. Mit Lieferschein vom 4. April 2003 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse eingegangen.

2. Der Baulinienplan «Roosebärg» steht in direktem Zusammenhang mit der Erschliessung der Wohnzone W II «Rosenberg / Aspi» und regelt mit unterschiedlichen Baulinien sowohl die Strassenabstände als auch die Werkleitungstrasses.

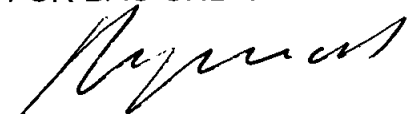
Die anlässlich der Vorprüfung vom 24. Februar 2003 gemachten Anregungen wurden im jetzt zur Genehmigung vorgelegten Exemplar allesamt vollumfänglich umgesetzt, so dass der Baulinienplan «Roosebärg» nun im Sinne von § 33 Planungs- und Baugesetz (PBG) rechtmässig erscheint.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Müllheim am 3. März 2003 beschlossene Baulinienplan «Roosebärg» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage von zwei Baulinienplänen «Roosebärg» mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Tiefbauamt

- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans «Roosebärg» mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. April 2003